

Urheberrecht bei Social Media: Worauf Sie beim Teilen und Liken achten sollten



Vorwort

Social Media ist für viele Menschen mittlerweile fester Bestandteil ihres Alltags: In der Mittagspause wird schnell das neues Urlaubsfoto von Freunden geliked, ein neues Musikvideo geteilt und ein Foto vom eigenen Mittagessen gepostet.

All dies geschieht so nebenbei und ohne großes Kopfzerbrechen darüber, ob damit Rechte verletzt werden. Nutzer fühlen sich grundsätzlich sicher, schließlich machen es ja alle so. Aber auch bei Social Media gilt das Urheberrecht.

Durch Social Media können Nutzer Meinungen, Interessen und Daten digital miteinander teilen. Insbesondere für Jugendliche ist die Vernetzung mit Gleichgesinnten von großer Bedeutung. Allerdings können sich die Kommunikation und der Austausch von Fotos, Videos und Texten durch die diversen Social Media-Dienste aufs Urheberrecht auswirken.

In diesem eBook haben wir die wichtigsten Informationen zum Urheberrecht im Bereich Social Media zusammengestellt. Darin enthalten sind unter anderem Definitionen zu den wichtigsten Social Media Diensten und den dort genutzten Formen der Kommunikation.

Hinzukommen allgemeine Informationen zum Urheberrecht. Sie erfahren welche Rechte ein Urheber besitzt und wann es durch einen Verstoß gegen diese zu einer Urheberrechtsverletzung kommt.

Ergänzend dazu geben wir Ihnen Verhaltensregeln in die Hand, mit denen Sie sich möglichst sicher in der Welt der sozialen Medien bewegen.

Nicht zuletzt enthält dieses eBook auch Ratschläge und Hilfen für Eltern. Wir erklären, wie Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind an die Social Media Kanäle herantasten können und welche Grundregeln Ihr Kind beim Umgang mit dem Internet beherzigen sollten.

Ihr Team von urheberrecht.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Was ist Social Media?	4
Die wichtigsten Social Media-Kanäle.....	4
Welche Vorschriften aus dem Urheberrecht sind bei Social Media relevant?.....	9
Was gilt laut Urheberrecht als Werk?	9
Urheberrecht und soziale Netzwerke: Welche Vorschriften müssen Sie beachten?	10
Die Urheberpersönlichkeitsrechte.....	10
Die Verwertungsrechte.....	11
Die Nutzungsrechte	12
Liken, teilen, posten – Kommunikationsformen bei Social Media und was sie rechtlich bedeuten	13
Like.....	13
Teilen.....	14
Posten	15
Verlinken.....	15
Embedden	16
Verstoß gegen das Urheberrecht bei Social Media.....	17
Bilder in den sozialen Medien	17
Musik bei Social Media	20
Texte bei Social Media.....	21
Urheberrecht und Social Media: Die wichtigsten Verhaltensregeln.....	22
Tipps für Eltern: Das sollten Sie über Urheberrecht und Social Media wissen!.....	23
FAQ zum Urheberrecht im Bereich Social Media.....	25

Was ist Social Media?

Der Begriff „Social Media“ umfasst eine Vielzahl digitaler Medien und Technologien, die es ihren Nutzern – auch User genannt – ermöglichen, miteinander zu kommunizieren. In Deutschland wird auch die Übersetzung „soziale Medien“ verwendet.

Zentrales Element bei allen Social Media Anwendungen und Plattformen – häufig auch als Kanäle bezeichnet – ist die Interaktivität. Sie ermöglicht es den Usern sich über Themen auszutauschen, gemeinsame Inhalte zu schaffen und diese auch zu verbreiten.

Die Kommunikation findet dabei aber nicht nur in Textform statt, sondern auch durch Bilder, Tonaufnahmen und Videos.

Die Kanäle der sozialen Medien sind in der Regel miteinander kompatibel und ermöglichen eine übergreifende Vernetzung, weshalb es sich bei Social Media um mehr als nur ein einzelnes Medium handelt.

Durch all diese Eigenschaften erfolgt eine klare Abgrenzung zu den traditionellen Massenmedien, zu denen unter anderem Zeitungen, Filme, Radio und Fernsehen zählen.

Die wichtigsten Social Media-Kanäle

Wie bereits erwähnt, ermöglichen es die Social Media Kanäle ihren Usern miteinander in Kontakt zu treten und sich medial auszutauschen. Dabei handelt es sich nicht um einheitliche Plattformen, sondern um auf Zielgruppen spezialisierte und auf unterschiedliche Kommunikationsformen optimierte Anwendungen.

Um die technischen Möglichkeiten im vollen Umfang nutzen zu können, wird in der Regel eine Mitgliedschaft bzw. Anmeldung vorausgesetzt. Notwendig ist dies, damit ein persönliches Profil und ein dazugehöriger Account erstellt werden kann.

Die verschiedenen, für Social Media typischen Plattformarten lassen sich dabei grob wie folgt einteilen:

- Weblogs
- Mikroblogging-Dienste
- Soziale Netzwerke
- Videoportale
- Fotosharing-Plattformen
- Wikis
- Auskunftsportale
- Bewertungsportale
- Foren

Welche Besonderheiten diese verschiedenen Social Media Optionen kennzeichnen und welche Kanäle dabei die bekanntesten Beispiele sind, soll nachfolgend geklärt werden.

Weblogs

Bei Weblogs oder Blogs handelt es sich um ein Online-Medium, welches ähnlich einem Internet-Tagebuch funktioniert. Der Nutzer fügt dort regelmäßig neue Beiträge und Inhalte hinzu und teilt diese mit interessierten Lesern.

Durch Kommentare besteht die Möglichkeit des Austauschs zwischen Blogger und Lesern. Zudem ist vor allem bei Blogs die Vernetzung zu anderen Social Media Kanälen besonders ausgeprägt.

Mikroblogging-Dienste

Microblogging-Dienste ermöglichen die Kommunikation in Form von Kurznachrichten, die Länge der Mitteilung ist in der Regel auf maximal 200 Zeichen begrenzt. Zu den bekanntesten Anbietern für Microblogs zählen Twitter und Tumblr.

Soziale Netzwerke

Hinter dem Begriff „soziales Netzwerk“ versteckt sich eine Online-Community – englisch für Internet-Gemeinschaft – also eine Gruppe von Menschen, die online miteinander kommunizieren. Durch dieses Medium findet ein Austausch von Meinungen, Erfahrungen und Informationen statt.

Die sozialen Netzwerke zeichnen sich unter anderem durch ein persönliches Profil und eine Kontaktliste aus. Zudem besteht in der Regel die Möglichkeit Fotos oder Videos mit anderen Mitgliedern zu teilen und sich in Gruppen zu formieren.

Das wichtigste und langfristig erfolgreichste soziale Netzwerk ist aktuelle Facebook. Weitere Netzwerke sind unter anderem Google+, MySpace und StudiVZ. Auch Pinterest wird zu den sozialen Netzwerken gezählt, allerdings steht dort der Austausch von Interessen durch Bilder und Links im Mittelpunkt.

Die meisten sozialen Netzwerke dienen vor allem dem Austausch mit Familie, Freunden und Bekannten, aber auch für die Verknüpfung von geschäftlichen und beruflichen Kontakten können die Medien genutzt werden. Speziell für diesen Zweck stehen Plattformen wie Xing und LinkedIn zur Verfügung.

Videoportale

Auf Videoportalen können die Benutzer eigene Videos hochladen und im Internet anderen zum Anschauen bereitstellen. Diese Videos stehen dann online zur Verfügung und können in der Regel per Streaming angesehen werden.

Neben Privatpersonen nutzen auch Unternehmen die Video-Plattformen als Option fürs Marketing. Zudem bieten einige Portale auch Musikvideos und Fernsehserien an. Das bekannteste Videoportal ist YouTube, aber auch Konkurrenten wie Vimeo, MyVideo und Clipfish sind auf dem Markt vertreten.

Fotosharing-Plattformen

Analog zu den Videoportalen ermöglichen Fotosharing-Portale es ihren Nutzern, Fotos und Bilder hochzuladen und anderen weltweit durch das Internet zu zeigen. Zudem bieten die meisten Anbieter auch die Option, die Bilder nur privat zu archivieren oder diese auf Wunsch mit Freunden und Bekannten zu teilen.

Zu den bekanntesten Fotosharing-Portalen zählen Flickr, Instagram und Picasa.

Wikis

Das bekannteste Beispiel für eine Wiki ist die Online-Enzyklopädie Wikipedia. Wie alle Wikis beruht diese Website auf verschiedenen Formularen, die es den Benutzern erlauben, die Inhalte zu lesen und auch zu bearbeiten.

Nach dem Vorbild von Wikipedia entstehen durch dieses System unzählige Online-Nachschlagewerke zu vielfältigen Themengebieten.

Großer Beliebtheit erfreuen sich dabei vor allem von Fans initiierte Wikis zu fiktionalen Welten und Personen aus den Genres Science Fiction, Comic und Fantasy.

Auskunftsportale

Sind User gezielt auf der Suche nach der Antwort auf eine bestimmte Frage, können sie diese in einem Auskunftportal stellen und auf eine passende Antwort hoffen. Neben Laien teilen auch immer mehr Experten ihr Wissen in diesen Portalen.

Zu den führenden Auskunftsportalen in Deutschland zählen unter anderem wer-weiss-was und gutefrage.

Bewertungsportale

Durch Bewertungsportale können sich die Nutzer über die Erfahrungen anderer informieren. Nicht selten erfolgt bei den Portalen eine Spezialisierung auf bestimmte Branchen oder Produkte. Zu den wichtigsten Branchen bei Bewertungsportalen zählen dabei: Hotel und Reiseanbieter, Restaurants, Handwerker, Ärzte sowie Autowerkstätten.

Die veröffentlichten Erfahrungsberichte können die Entscheidung möglicher Kunden beeinflussen und sogar über Erfolg bzw. Misserfolg eines kleinen Unternehmens entscheiden. Zu den bekanntesten, branchenübergreifenden Bewertungsportalen zählen Yelp und Idealo.

Internetforen

Foren bieten ihren Nutzern die Möglichkeit, sich über Meinungen und Erfahrungen auszutauschen. Die Internetforen können dabei auf eine spezielle Zielgruppe bzw. ein bestimmtes Thema ausgerichtet sein oder allgemeiner Natur und für alle Fragestellungen offen sein.

Die Kommunikation in Foren erfolgt durch Diskussionsbeiträge, die erstellt, gelesen und beantwortet werden können. Häufig werden Internetforen als Zusatzangebot zu bestehenden Webseiten angeboten.

Welche Vorschriften aus dem Urheberrecht sind bei Social Media relevant?

Durch das Urheberrecht wird die juristische Beziehung zwischen dem Urheber und seinem Werk definiert und gesetzlich geregelt. Dabei zählen zu den zentralen Aspekten der Schutz der Schöpfung und die Sicherstellung einer angemessenen finanziellen Vergütung. Diese Leitgedanken gelten sowohl im alltäglichen Leben als auch im Internet, weshalb das Urheberrecht auch Social Media Anwendungen betrifft.

Was gilt laut Urheberrecht als Werk?

Soziale Netzwerke werden nicht nur für den Austausch von persönlichen Nachrichten genutzt, sondern ermöglichen es auch, Dateien zu versenden und zu erhalten. Bei diesen Daten handelt es sich nicht selten um urheberrechtlich geschützte Werke.

Doch welche Werke stehen dem Schutz des Urheberrechts?

Laut Urheberrechtsgesetz (UrhG) zählen Schöpfungen aus den Gebieten der Literatur, Wissenschaft und Kunst zu den geschützten Werken. Das Gesetz listet dabei insbesondere die folgenden Arten auf:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Im Zusammenhang von Urheberrecht und Social Media ist vor allem die Verwendung von Fotos, Videos, Musik und Texten von großer Bedeutung. Was Sie bei der Nutzung dieser Werke in den sozialen Medien beachten müssen und welche Risiken bestehen, erfahren Sie im weiteren Verlauf dieses Ratgebers.

Urheberrecht und soziale Netzwerke: Welche Vorschriften müssen Sie beachten?

Wie zuvor bereits erwähnt, ist ein zentraler Aspekt des Urheberrechts der Schutz von Urheber und Werk. Um diesen zu gewährleisten, sichert das Urheberrecht dem Schöpfer verschiedene Rechte zu, die neben dem Schutz des Werkes auch eine angemessene Vergütung gewährleisten sollen.

Die Basis dafür bilden die im UrhG formulierten Rechte:

- **Urheberpersönlichkeitsrechte**
- **Verwertungsrecht**
- **Nutzungsrechte**

Die Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte setzen sich aus drei Teilen zusammen: das Veröffentlichungsrecht, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das Recht darauf, eine Entstellung des Werkes zu verbieten.

Durch das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) erhält der Urheber die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob, wann und in welcher Form sein Werk veröffentlicht wird.

Damit der Urheber auch als solcher anerkannt und mit seinem Werk in Verbindung gebracht wird, kann er durch das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) entscheiden, ob eine Urheberbezeichnung als Kennzeichnung des Werkes notwendig ist und wie diese aussehen soll. Der Schöpfer kann anstelle seines tatsächlichen Namens zum Beispiel ein Pseudonym oder seine Initialen als Hinweis auf die Urheberschaft wählen.

Eine Bearbeitung wird durch das Recht gegen die Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG) verhindert. Dabei ist es auch rechtlich unerheblich, ob es sich bei der Veränderung objektiv um eine Verbesserung handelt. Grundsätzlich gilt: die Version des Urhebers stellt das Optimum dar.

Die Verwertungsrechte

Der Urheber ist im Besitz der ausschließlichen Rechte für eine mögliche Verwertung seines Werkes. Diese Verwertungsrechte gelten sowohl für eine körperliche als auch eine unkörperliche Form der Verbreitung und Wiedergabe.

Die Verwertungsrechte setzen sich dabei insbesondere aus folgenden Elementen zusammen:

Körperliche Verwertung:

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Ausstellungsrecht

Unkörperliche Verwertung:

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- Senderecht
- Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger
- Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

Im Internet und somit auch bei Social Media findet laut Urheberrecht zumeist eine unkörperliche Form der Verwertung statt. Dabei ist vor allem § 19a UrhG – das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung – von großer Bedeutung:

„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

Die Nutzungsrechte

Möchte ein Urheber sein Werk nicht selbst umfassend verwerten, kann er Dritten Nutzungsrechte einräumen. Zu diesem Zweck wird in der Regel ein Vertrag aufgesetzt, der neben der Einräumung der Nutzungsrechte und der Erlaubnis zur Werknutzung auch eine Vergütung festlegt.

Aber nicht immer wird eine Vergütung gefordert. Privatpersonen mit eigener Website erlauben beispielsweise die Verwendung eines Bildes, wenn dafür auf dessen Homepage verwiesen wird.

Wie weitreichend die erteilten Nutzungsrechte sind, kann der Urheber durch verschiedene Formen der Beschränkung festlegen. Folgende Unterscheidungen sind dabei möglich:

- Rechte für alle oder einzelne Nutzungsarten
- Einfaches oder ausschließliches Recht
- räumliche, zeitliche oder inhaltliche Eingrenzung der Rechte

Erwerben Sie Fotos von Bildagenturen, stimmen Sie durch den Kauf den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu. In der Regel wird darin auch der Umfang der Nutzungsrechte festgelegt. Häufig erlaubt die Standard-Lizenz die Verwendung für Webseiten und Blogs, schließt eine Nutzung in den sozialen Netzwerken aber aus.

Liken, teilen, posten – Kommunikationsformen bei Social Media und was sie rechtlich bedeuten

Als moderne Möglichkeiten der Kommunikation beeinflusst Social Media auch die Sprache, denn neue Techniken bedürfen moderner und prägnanter Bezeichnungen. Dabei handelt es sich in der Regel um Anglizismen.

Was diese Techniken auszeichnet, was sie bedeuten und wie diese gemäß dem Urheberrecht bei Social Media zu bewerten sind, soll nachfolgend an den wichtigsten Beispielen gezeigt werden:

Like

Zu dem wohl bekanntesten Begriff aus der Welt der sozialen Medien zählt der „Like“. Als deutsches Äquivalent findet „Gefällt mir“ Anwendung, aber auch die Tätigkeit „etwas zu liken“ hat bereits ihren Weg in den alltäglichen Sprachgebrauch gefunden.

Durch einen Like zeigen Nutzer in sozialen Netzwerken, was ihnen gefällt oder was sie unterstützen. Diese positive Bewertung ist dabei in der Regel für alle Kontakte ersichtlich und soll somit auch dazu beitragen, gemeinsame Interessen zu erkennen.

Die Anbieter der verschiedenen Social Media-Kanäle nutzen die gesammelten Informationen zu den „Gefällt mir“-Angaben aber auch, um auf den Nutzer ausgerichtete Werbungeinzublenden.

Auch außerhalb der sozialen Medien kann das Gefallen an Beiträgen und Bildern bekundet werden. Viele Internetauftritte betten mittlerweile Verknüpfungen zu den Social Media Kanälen – so zum Beispiel den „Gefällt mir“-Button – ein. Gefällt Ihnen also beispielsweise ein Artikel bei einem Online-Magazin und Sie zeigen dies durch einen Klick auf einen solchen Button an, erfolgt eine Verknüpfung mit Ihrem Benutzerkonto.

Ob das Liken von Beiträgen zum Beispiel bei Facebook gegen das Urheberrecht verstößt, ist auch bei Juristen ein strittiges Thema. Denn immerhin wird meist eine Kopie des gelikten Inhalts im eigenen Profil angezeigt. Dem entgegen steht allerdings ein Urteil des Landesgerichts Hamburg (Az. 327 O 438/11), welches einen Like bei Facebook als „unverbindliche Gefallensäußerung“ bewertet. Eine hundertprozentige Sicherheit bietet dieses Urteil dem Nutzer allerdings nicht, sodass ein gewisses Restrisiko beim Liken besteht.

Teilen

Durch die Funktion „Teilen“ – teilweise auch mit „Share“ oder „Sharing“ dargestellt – können die Benutzer von sozialen Medien ihren Kontakten einen Beitrag empfehlen oder weiterleiten.

Zulässig ist eine solche Weiterverbreitung bei eigenen Inhalten und wenn der Urheber auf seiner eigenen Webseite eine „Share-Funktion“ einbaut. Denn dadurch, dass er diese Option zur Verfügung stellt, leiten Juristen auch das Einverständnis fürs Teilen ab.

Stellt der Urheber auf seiner Homepage keine Möglichkeit zum Teilen zur Verfügung, fehlt im Rückschluss vermutlich auch das Einverständnis. In solchen Fällen sollten Sie, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden, vom Sharing Abstand nehmen.

Achtung! Versuchen Sie vor dem Teilen den Urheber herauszufinden und teilen Sie am besten nur von Ihm freigegebene Inhalte. Denn wenn Sie Beiträge verbreiten, die eine Urheberrechtsverletzung darstellen, müssen auch Sie als gutgläubiger Nutzer mit einer Abmahnung rechnen.

Posten

Werden Inhalte in sozialen Netzwerken „gepostet“ bzw. ein „Post“ erstellt, veröffentlicht der Nutzer ein Bild, einen Text oder ein Video. Beim „Posten“ wird dafür ein eigener Beitrag erstellt. Im Sinne des Urheberrechts handelt es sich dabei um eine „öffentliche Zugänglichmachung“.

Posten sollten Sie nur Inhalte, von denen Sie der Urheber sind oder wenn Sie von diesem die Erlaubnis dafür haben. Denn bei der widerrechtlichen Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken droht eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzungen.

Die Regeln fürs Posten lassen sich auch auf die Tätigkeiten bei anderen Plattformen übertragen – so zum Beispiel beim „Twittern“ auf Twitter.

Verlinken

Links sind in der Regel als Wegweiser zu Internetseiten oder Inhalten zu verstehen. Solange diese Links nicht zu einer Urheberrechtsverletzung führen, ist die Verwendung solcher Weiterleitungen bei allen Plattformen zulässig.

Problematisch sind im Gegensatz dazu nach dem Urheberrecht, die von Facebook oder Twitter eingeblendeten Vorschaubilder. Hier liegt zwar noch keine eindeutige Rechtsprechung vor, aber einige Juristen vertreten die Meinung, dass es sich bei diesen, um eine eigenständige Form der Veröffentlichung handelt. Somit wäre also die Zustimmung des Urhebers notwendig.

Möchten Sie auf Nummer sicher gehen, sollten Sie das Einfügen der Vorschaubilder deaktivieren. Allerdings wird diese Option nicht bei allen Plattformen und Geräten unterstützt.

Embedden

Inhalte können in Form eines „embedded Links“ auf Webseiten, Blogs oder Social Media-Kanälen integriert werden. Durch diese „Embeddings“ ist es beispielsweise möglich, ein YouTube-Video einzubinden. Dabei wird auf der Webseite automatisch ein Video-Player eingefügt, sodass es nicht mehr notwendig ist, die Homepage zu verlassen, um das Video anzusehen.

Der Europäische Gerichtshof hat 2014 (Az. C-348/13) in einem grundlegenden Urteil entschieden, dass beim Einbinden von Inhalten keine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Werke mit der Einwilligung des Urhebers im Internet veröffentlicht wurden und nicht versucht wird, das Embedding durch technische Maßnahmen zu verhindern

Verstoß gegen das Urheberrecht bei Social Media

Ob sich eine Urheberrechtsverletzung in der realen oder digitalen Welt ereignet, ist in der Regel unbedeutend. Generell muss bei solchen Verstößen mit schwerwiegenden und weitreichenden Sanktionen gerechnet werden. Aus diesem Grund sollten Sie bei der Nutzung der verschiedenen Social Media Kanäle, das Urheberrecht beachten.

Zu den häufigsten Verstößen gegen das Urheberrecht bei Social Media zählen unter anderem die Verwendung fremder Werke, die Missachtung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft ebenso wie die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken.

Bilder in den sozialen Medien

Viele der Social Media Kanäle empfinden die Verbreitung von Fotos als wünschenswert. Deshalb werden die Nutzer auch in regelmäßigen Abständen daran erinnert, dass es Zeit wäre, ein neues Profilbild einzustellen. Die Verwendung und Verbreitung fremder Bilder in sozialen Medien kann aber auch schnell zu einer Abmahnung führen.

Welche Gefahren aufgrund von Bildern bei Social Media drohen, soll an einigen Beispielen gezeigt werden:

Ausdruck der eigenen Persönlichkeit – das Profilbild

Durch das Profilbild haben die Mitglieder von sozialen Netzwerken die Möglichkeit, sich selbst zu präsentieren und von anderen gefunden zu werden.

Möchten Nutzer nicht ihre privaten Bilder verwenden und sich vielleicht noch etwas Anonymität bewahren, werden nicht selten Bilder von Prominenten, Comic- oder Zeichentrickfiguren als Profilfoto verwendet.

Häufig sind diese Bilder aber durch das Urheberrecht geschützt. Die Urheberschaft liegt meist entweder beim Fotografen oder beim Zeichner. Möchten Sie solche Bilder also für Ihren Auftritt in den sozialen Medien verwenden, müssen Sie den Urheber um Erlaubnis fragen und ggf. dafür auch eine Lizenz erwerben.

Viele große Unternehmen – wie zum Beispiel Filmproduktionsfirmen – verzichten aber in der Regel darauf, Maßnahmen gegen die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Bildern als Profildfoto zu ergreifen und nutzen diese häufig als Form der kostenlosen Werbung. Allerdings handelt es sich trotzdem um eine Urheberrechtsverletzung.

Fremde Bilder sind häufig ein Risiko

Die Verwendung von fremden, urheberrechtlich geschützten Werken kann zu einer Urheberrechtsverletzung führen, deshalb sollten Sie hier besonders sorgfältig vorgehen, um das Risiko einer Abmahnung zu minimieren.

Ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Urhebers sollten Sie keine fremden Werke bei Social Media Kanälen hochladen. Ein solcher Upload stellt eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG dar und wird ohne eine Zustimmung als Urheberrechtsverletzung gewertet.

Geben Sie also fremde Bilder als eigene aus – zum Beispiel in Ihrem Profil bei Instagram – ahndet das Urheberrecht dies als Verstoß und es kann eine Abmahnung drohen.

Achtung! Bilder die Sie bei einer Bilddatenbank erworben haben, dürfen Sie nicht automatisch auch in den Social Media Kanälen verwenden. Häufig sind für diese Verwertung gesonderte Nutzungsrechte notwendig.

Worauf müssen Sie bei der Verwendung von eigenen Bildern achten?

Auch wenn Sie selbstgeschossene Bilder durch Social Media verbreiten, kann dies rechtliche Konsequenzen bedeuten. Denn neben dem Urheberrecht müssen auch weitere Gesetze beachtet werden.

Wichtig bei der Veröffentlichung von Fotos ist vor allem das Kunsturheberrecht (KunstUrhG). Dieses besagt in § 22, dass Fotos nur mit der Einwilligung der abgebildeten Personen verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen.

Klären Sie deshalb, um Stress und mögliche rechtlichen Streitigkeiten zu vermeiden, bevor Sie ein Bild auf Social Media Plattformen hochladen, ob die gezeigten Personen mit einer Veröffentlichung einverstanden sind.

Überlegen Sie vor der Verbreitung jedes Fotos, ob sich dies möglicherweise negativ auswirken kann. Bedenken Sie zudem auch die langfristigen Folgen, denn das Internet vergisst nie.

Der Urheber und sein Recht auf Namensnennung

Durch § 13 UrhG wird dem Urheber das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft zugesichert. Möchte der Fotograf also, dass sein Name in einer bestimmten Form vermerkt wird, müssen Sie diesem Wunsch nachkommen.

So bestehen einige Künstler zum Beispiel auf die Kennzeichnung durch einen Copyright-Vermerk, auch wenn dieser in Deutschland rechtlich keinerlei Auswirkungen auf den Schutz vom Urheberrecht bei Social Media hat.

Wird durch die Bildbearbeitung ein neues Werk geschaffen?

Besonders im Internet hält sich der Irrglaube, dass es durch eine Bildbearbeitung möglich ist, das Urheberrecht zu umgehen. Denn es entsteht durch eine Bearbeitung nicht automatisch ein neues Werk.

Zudem bedarf es für eine Bearbeitung und anschließende Veröffentlichung eines fremden Werkes das Einverständnis des Urhebers. Hier findet also § 14 UrhG Anwendung, was es dem Fotografen erlaubt, eine Entstellung seines Werkes zu verhindern.

Musik bei Social Media

Musik wird gerne dazu verwendet um Emotionen zu transportieren. Dieser Tatsache sind sich auch die zahlreichen Hobby-Regisseure bewusst, die ihre Werke auf Videoportalen zugänglich machen. Aus diesem Grund sind Verstöße gegen das Urheberrecht bei YouTube auch keine Seltenheit.

Weil Künstler und Plattenfirmen in der Regel viel Zeit und Geld in die Produktion von Songs und Alben investieren, gehen sie gegen Urheberrechtsverletzungen vor. Denn durch das Urheberrecht soll sichergestellt werden, dass eine Verwertung nur durch die Zustimmung der Rechteinhaber und nach angemessener Vergütung erfolgt.

Wann die Nutzung von Musik insbesondere auf Videoplattformen zu juristischen Problemen führen kann, zeigen die nachfolgenden Beispiele:

Welche Vorschriften gelten bei Hintergrundmusik?

Bei Filmen kann Musik erheblich zur Stimmung beitragen, dabei ist es eigentlich unerheblich, ob es sich um einen großen Blockbuster oder ein selbsterstelltes Video mit Urlaubsfotos handelt. Solange Sie Ihr Video als Urlaubserinnerung nur im Familien- und Freundeskreis zeigen, haben Sie wegen der verwendeten Musik keine Probleme bezüglich des Urheberrechts zu erwarten.

Laden Sie das Video – unterlegt mit dem aktuellen Sommerhit – allerdings bei einer Videoplattform hoch und teilen es dadurch mit der Öffentlichkeit, kann Ihnen eine Abmahnung drohen. Denn durch den Kauf einer CD oder den Erwerb eines Song-Downloads erhält der Käufer nur das Recht die Songs anzuhören und Privatkopien zu erzeugen.

Möchten Sie unbedingt Hintergrundmusik einfügen, ist es sinnvoll, dafür auf gemeinfreie Werke zurückzugreifen. Dabei handelt es sich um geistige Schöpfungen, bei denen kein Schutz durch das Urheberrecht besteht, weil dieses beispielsweise bereits verjährt ist.

Nutzen Sie Musik im Hintergrund Ihres Blogs oder Ihrer Webseite, kann auch dies eine Abmahnung nach sich ziehen. Möchten Sie auf eine musikalische Untermalung nicht verzichten, können Sie auch hier auf gemeinfreie Stücke zurückgreifen.

Coverversionen – bekannte Hits neu eingesungen

Coverversionen von aktuellen Hits erfreuen sich im Internet großer Beliebtheit und verhalfen schon dem ein oder anderem Hobbysänger zu einem richtigen Plattenvertrag. Allerdings verstößt auch das Nachsingen oder -spielen von zeitgenössischen Musikstücken und die anschließende Veröffentlichung gegen das Urheberrecht.

Möchten Sie ein modernes Stück neu einspielen, ist es notwendig, dafür eine Lizenz bei der GEMA zu beantragen. Denn diese Verwertungsgesellschaft verwaltet die Rechte für Auftritte und neue Aufnahmen für die Künstler.

Aufgrund der großen Popularität von Coverversionen im Internet, gehen die Rechteinhaber in der Regel nicht gegen die Videos der Fans vor. Denn nicht selten kann sich eine solche Urheberrechtsverletzung auch positiv auf das Original auswirken und fungiert somit als kostenlose Werbung.

Texte bei Social Media

Der Urheberrechtsschutz erstreckt sich auch auf Texte, solange sich diese durch ein gewisses Maß an Kreativität und Individualität auszeichnen. Ob Sie ein Gedicht oder ein Essay via Social Media der Öffentlichkeit zugänglich machen dürfen, ist eine Frage des Alters. Ist der Urheber bereits 70 Jahre verstorben, gelten dessen Werke in der Regel als gemeinfrei.

Möchten Sie über Facebook zum Beispiel Goethe oder Schiller verbreiten, stellt dies keinen Verstoß gegen das Urheberrecht dar. Sollen Werke vor der Verjährung des Urheberrechts verwendet werden, muss dafür die Erlaubnis des Urhebers vorliegen.

Bestehen Rezepte aus mehr als nur einer Aufzählung von Zutaten und einer minimalen Handlungsabfolge, sind also beispielsweise Ratschläge und Anekdoten enthalten, können auch diese unter den Schutz des Urheberrechts fallen.

Selbst für kurze Texte wie bei Twitter kann das Urheberrecht gelten. Allerdings zeichnen sich eher längere Schriftwerke durch die notwendige kreative und individuelle Leistung aus.

Urheberrecht und Social Media: Die wichtigsten Verhaltensregeln

Wie sich anhand der verschiedenen Vorschriften und Gesetze zeigt, ist bei den sozialen Medien – wie Facebook, YouTube und Pinterest – das Urheberrecht eine komplexe und häufig noch nicht eindeutig geklärte Thematik.

Zur Vermeidung möglicher juristischer Konsequenzen, zu denen auch eine Abmahnung, eine Unterlassungserklärung und die Zahlung von Schadensersatz gehören können, ist es sinnvoll, die nachfolgenden Verhaltensregeln zu beachten:

- Posten Sie eigene Inhalte oder klären Sie eine Veröffentlichung mit dem Urheber ab.
Prüfen Sie vor dem Teilen von Beiträgen, ob der Urheber einer Verbreitung zugestimmt hat.
- Besorgen Sie von Personen, die auf Ihren Fotos abgebildet sind, vor einer Veröffentlichung das Einverständnis dafür.
- Machen Sie sich vor dem Teilen, Posten oder Liken von Inhalten auch Gedanken über mögliche Auswirkungen.
- Vermeiden Sie Inhalte zu Thematiken wie Gewalt, Rassismus und Sex.

Aufgrund des Fehlens von urheberrechtlichen Grundsatzurteilen bewegen sich die User von Social Media Plattformen teilweise in rechtlichen Grauzonen. Deshalb ist es auch bei Einhaltung der hier aufgezählten Regeln möglich, dass juristische Konsequenzen drohen. Eine hundertprozentige Sicherheit gibt es für Nutzer der sozialen Medien nicht.

Tipps für Eltern: Das sollten Sie über Urheberrecht und Social Media wissen!

Für viele Kinder und Jugendliche sind die verschiedenen Social Media Kanäle fester Bestandteil ihres Alltags, bieten sie doch die Möglichkeit mit Freunden und Klassenkameraden in Kontakt zu treten. Dabei gelingt es Kindern häufig besonders schnell, sich mit den unterschiedlichen Plattformen vertraut zu machen und deren Bedienung zu erlernen.

Für Eltern und Erziehungsberechtigte ist es hingegen oftmals schwer, den Überblick zu behalten, was Ihr Nachwuchs online genau tut. Um ein gewisses Maß an Sicherheit im Internet und bei den sozialen Netzwerken zu gewährleisten, sollten deshalb einige Grundregeln eingehalten werden.

Interessiert sich Ihr Kind für Social Media und hat den Wunsch geäußert, auch aktiv daran teilzunehmen, kann es vor allem bei jüngeren Kindern sinnvoll sein, wenn Sie sich als Eltern erst einmal alleine mit den unterschiedlichen Plattformen vertraut machen und einen kritischen Blick in die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werfen. Denn auch im Internet sollten Sie weiterhin Ihrer Aufsichtspflicht nachkommen.

Social Media gemeinsam entdecken

Wie eingangs bereits dargestellt, umfasst Social Media eine Vielzahl von Plattformarten, die verschiedene Möglichkeiten zum Austausch bieten und unterschiedliche Zielgruppen ansprechen. Deshalb sollten bei der Auswahl eines möglichen Social Media Anbieters Kriterien wie den Daten- und Jugendschutz nicht aus den Augen gelassen werden.

Hat sich Ihr Kind für einen Kanal entschieden, ist in der Regel der nächste Schritt die Anmeldung. Dafür verlangen die meisten Dienste die Erstellung eines Nutzerprofils. Ein solches Profil sollten Sie wenn möglich, gemeinsam anlegen.

Lassen Sie Ihr Kind die Daten eingeben und schauen Sie ihm dabei nur über die Schulter bzw. geben Sie hilfreiche Tipps. Besprechen Sie mögliche Einstellungen und Optionen. Starre Verbote bringen häufig wenig, denn innerhalb weniger Klicks können die Einstellungen wieder verändert werden.

Um eine möglichst sichere Verwendung der sozialen Dienste zu gewährleisten und Verstöße gegen das Urheberrecht aufgrund von Social Media zu vermeiden, sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Kind Verhaltensregeln für die digitale Welt erarbeiten.

Wie solche Grundregeln aussehen können, zeigt die nachfolgende Auflistung:

- Private Daten und Informationen – wie zum Beispiel eine Telefonnummer oder die Adresse – sollte Ihr Kind nicht in den sozialen Medien veröffentlichen. Auch die Nutzung eines Pseudonyms kann sinnvoll sein.
- Ihr Kind sollte nur Bilder und Videos veröffentlichen, wenn die Antwort auf die nachfolgenden Fragen eindeutig nein ist: Sind die Bilder erotisch, freizügig oder zweideutig? Ist das Bild für eine der abgebildeten Personen vermutlich peinlich? Liegt ein Verstoß gegen das Urheberrecht bei Social Media vor?
- Kontaktforderungen von unbekannt Personen und Nummern sind generell zu ignorieren.
- Ungewollte oder beleidigende Kontakte bzw. Beiträge sollte Ihr Kind sofort blockieren und beim Anbieter melden.
- Cyber-Mobbing müssen Sie immer ernst nehmen. Nicht selten stecken Probleme aus der realen Welt – also aus der Schule oder dem Freundeskreis – dahinter.

In den AGB der verschiedenen Social Media-Dienste sind in der Regel auch Altersbeschränkungen aufgeführt. Bei Facebook ist das Mindestalter zum Beispiel auf 13 Jahre festgelegt. Solche Angaben können Sie als Anhaltspunkte nehmen, um zu entscheiden, ob Ihr Kind bestimmte Kanäle bereits nutzen darf.

FAQ zum Urheberrecht im Bereich Social Media

Frage 1: Wie kann eine Urheberrechtsverletzung vorliegen, wenn ich etwas mit Freunden auf Facebook teile? Das gilt doch als privat, oder?

Das Urheberrecht erlaubt zwar die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken im privaten Rahmen, allerdings ist es fraglich, ob Facebook tatsächlich als privat gilt. Bei Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Familienfeiern gehen Juristen von einer maximalen Anzahl von 100 Personen aus, die der enge Freundes- und Familienkreis umfasst und somit als privat anzusehen sind. In der Regel überschreiten Facebook-Konten diese Marke von 100 Kontakten mehr oder weniger deutlich. Zudem ist es in einem solchen Fall schwer nachzuweisen, dass tatsächlich zu allen Kontakten eine enge und persönliche Beziehung besteht.

Im Moment fehlt allerdings eine definitive Rechtsprechung, die sich mit der Gültigkeit und der Reichweite vom Urheberrecht bei Social Media befasst, sodass Sie sich genau überlegen sollten, welche Inhalte Sie über die sozialen Netzwerke zur Verfügung stellen.

Frage 2: Was kann ich als Opfer einer Urheberrechtsverletzung in den sozialen Medien tun?

In der Regel ist es bei den bekannten Social Media Diensten wie Facebook und YouTube möglich, eine Urheberrechtsverletzung zu melden. Für die Unternehmen bedeutet dies eine Aufforderung den jeweiligen Inhalt zu entfernen. Nicht immer erfolgt dabei aber auch eine tatsächlich Überprüfung, ob tatsächlich ein Vergehen vorliegt.

Zusätzlich dazu kann bei einem Verstoß gegen das Urheberrecht auch zivilrechtlich vorgegangen werden. Durch eine Abmahnung können Urheber verschiedene Ansprüche geltend machen – wie beispielsweise Schadensersatz, Unterlassung und Entfernung.

Sie können aber auch versuchen, mit dem möglichen Rechteverletzer Kontakt aufzunehmen und ihn bitten, die Urheberrechtsverletzung bei Facebook, YouTube und Co. zu entfernen. Diese Methode ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie davon ausgehen können, dass der Verstoß auf Unwissenheit oder ein Versehen zurückzuführen ist.

Frage3: Dürfen andere Bilder von mir in sozialen Netzwerken veröffentlichen?

Ohne die Erlaubnis der abgebildeten Person, dürfen Fotos nicht veröffentlicht werden. Festgehalten ist dies in § 22 des Kunsturheberrechts. Haben Sie bei einer Social Media-Plattform ein Bild von sich entdeckt und wollen diese entfernen, können Sie dieses entweder beim Netzwerk melden oder die Person, die das Bild veröffentlicht hat, direkt kontaktieren.

Frage 4: Auf YouTube gibt es unzählige Videos mit Songtexten. Verstoßen auch diese gegen das Urheberrecht?

Eigentlich handelt es sich bei diesen Lyric-Videos um Urheberrechtsverletzungen, weil in der Regel wohl weder die Nutzungsrechte für den Song noch für den Text erworben werden. Allerdings verhält es sich hier wohl ähnlich wie bei den Coverversionen und die Unternehmen werten diese Clips als Werbung. Deshalb kann es durch aus sein, dass die Plattenfirmen und YouTube hier beim Urheberrecht auf juristische Konsequenzen verzichten. Trotzdem ist von einer solchen Urheberrechtsverletzung abzuraten, denn ob die Firmen auch weiterhin auf Rechtsmittel verzichten, ist nicht sicher.

Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:

Berufsverband der Rechtsjournalisten e.V.
Greifswalder Straße 208
10405 Berlin

Vertreten durch:

Mathis Ruff (Vorsitzender)

Kontakt:

E-Mail: info@urheberrecht.de

Web: www.urheberrecht.de

Registereintrag:

Eintragung im Vereinsregister
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 34275 B

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

Mathis Ruff (Vorsitzender)

Haftung für Inhalte :

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen, Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Bildnachweis:

© fotolia.de/ Fxquadro



Urheberrecht.de

Herausgegeben vom Berufsverband der
Rechtsjournalisten e.V.

urheberrecht.de